

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Berufliche Bildung im Gesundheitswesen“ an der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften

vom 20. November 2020

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 und 3 Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad
§ 4	Studienvoraussetzungen
§ 5	Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
§ 6	Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 7	Lehrprobe
§ 8	Masterarbeit
§ 9	Bestehen der Masterprüfung, Prüfungsgesamtnote
§ 10	Fachstudienberatung
§ 11	Prüfungskommission
§ 12	Inkrafttreten
Anlagen	Modulübersicht – Zulassungsmodule – Studienverlaufspläne

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften (APO) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Berufliche Bildung im Gesundheitswesen“ ist die Vermittlung vertiefter wissenschaftlicher und anwendungsorientierter Kompetenzen der Berufspädagogik im Gesundheitswesen, insbesondere in den Fachrichtungen Pflege und Rettungswesen. ²Er soll die Studierenden befähigen, selbstständig vorhandenes und neues medizinisch-gesundheitswissenschaftliches sowie fachrichtungsbezogenes Wissen wissenschaftlich fundiert und kritisch in komplexe Bildungszusammenhänge des theoretischen und fachpraktischen Unterrichts der Gesundheitsberufe zu integrieren und dabei lebendiges Lernen zu fördern.
- (2) Mit der Masterprüfung soll festgestellt werden,
 1. ob die Studierenden die vertieften berufspädagogischen, medizinisch-gesundheitswissenschaftlichen und fachrichtungsspezifischen Fachkenntnisse sowie die wissenschaftsmethodischen Kompetenzen erworben haben, die sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie zur Analyse und Lösung komplexer Fragestellungen der beruflichen Bildung, der Schulqualität und der Schulentwicklung im Gesundheitswesen befähigen und
 2. ob die Studierenden dies in einem fachlich anspruchsvollen, didaktisch und methodisch auf die jeweilige Zielgruppe ausgerichteten Unterricht umsetzen können, in dem sie Lehr- und Lernprozesse differenziert gestalten und begleiten, individuelle Lernbedarfe professionell analysieren, Unterricht auf Basis aktueller Unterrichtskonzepte planen, durchführen und evaluieren, theoretische und praktische Lernleistungen bewerten und entwickeln sowie Maßnahmen des Qualitätsmanagements und der Schulentwicklung umsetzen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Studiensemester.
- (2) Der Studiengang gliedert sich in vier Modulbereiche mit unterschiedlichen Kompetenzschwerpunkten, die sich ihrerseits in weitere Module unterteilen.
 1. ¹Der Modulbereich Berufspädagogik vertieft die berufspädagogischen Kompetenzen aus dem vorangegangenen Bachelorstudium. ²Er umfasst Module, die auf berufspädagogischen Grundlagen des Bachelorstudiums aufbauen und die Studierenden auf das wissenschaftlich fundierte lebendige Lehren und Lernen vorbereiten.
 2. ¹Der Modulbereich Medizinisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen umfasst den allgemein anerkannten, aktuellen Stand medizinisch-naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, soweit er für die Ausbildung in der Pflege oder dem Rettungswesen und die Erfüllung der daran anschließenden beruflichen Aufgaben von Bedeutung ist. ²Er bereitet die Studierenden darauf vor, diese Kenntnisse selbstständig zu aktualisieren, zu erweitern und zu vertiefen und sie in lernfeldorientierten Unterrichtsplanungen umzusetzen.

3. ¹Der Modulbereich Berufswissenschaften vertieft die beruflichen Kompetenzen der Fachrichtungen Pflege und Rettungswesen aus dem vorangegangenen Bachelorstudium. ²Zum wissenschaftlichen Anspruch gehört die Kompetenz, sich in den aktuellen Forschungsstand der Fachrichtung einzuarbeiten, ihn kritisch zu reflektieren und in Forschungsfragen insbesondere mit berufspädagogischem Zusammenhang umzusetzen.
 4. ¹Der vierte Modulbereich Wissenschaftliche Kompetenzen umfasst methodische und ethische Forschungskompetenzen sowie die wissenschaftliche Masterarbeit.
- (3) Die Studierenden wählen eine Fachrichtung aus den zwei Fachrichtungen Berufswissenschaften Pflege oder Berufswissenschaften Rettungswesen entsprechend ihrer beruflichen Kompetenzen und dem vorangegangenen Bachelorstudium aus.
- (4) Bei erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Berufliche Bildung im Gesundheitswesen“ sind:
1. der erfolgreiche Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheit“ an der Wilhelm Löhe Hochschule oder eines vergleichbaren Studiums im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten. ²Als vergleichbares Studium werden insbesondere anerkannt:
 - a. ein abgeschlossenes Studium in einem Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule in Deutschland
 - b. ein sonstiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss, wenn daraus Studien- und Prüfungsleistungen in den Grundlagenmodulen gemäß Anlage 2 oder vergleichbaren Modulen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten zur Berufspädagogik, 20 Leistungspunkten in medizinischen und naturwissenschaftlichen Modulen sowie 20 Leistungspunkten in Modulen der beruflichen Fachrichtung nachgewiesen werden.
 2. ein Berufsabschluss nach einer Ausbildung von mindestens dreijähriger Dauer gemäß Altenpflegegesetz, Krankenpflegegesetz, Hebammengesetz oder Pflegeberufegesetz für die Fachrichtung Pflege
oder ein Berufsabschluss nach einer Ausbildung von mindestens dreijähriger Dauer gemäß Notfallsanitättergesetz für die Fachrichtung Rettungswesen.
- (2) ¹Soweit die Abschlüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 auf weniger als 210 Leistungspunkten, aber mindestens 180 Leistungspunkten beruhen oder soweit die Mindestanforderungen in einem der drei Modulbereiche nicht nachgewiesen werden, ist eine Zulassung zum Studium unter dem Vorbehalt möglich, dass entsprechende Kompetenzen im Umfang der fehlenden Leistungspunkte nachgewiesen werden. ²Dies kann im Rahmen eines Modulstudiums durch erfolgreiches Ablegen passender Module aus dem Bachelorstudiengang Berufspädagogik für Gesundheit einschließlich des Moduls Schulpraktikum mit Lehrprobe oder dem Bachelorstudiengang Pflege (berufsbegleitend) gemäß den in den jeweiligen Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsformen geschehen. ³Die Prüferinnen und Prüfer für Prüfungen nach Satz 2 werden von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt. ⁴Für die Wiederholung gilt § 10 APO.
- (3) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

- (1) Module umfassen im Regelfall eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, zu denen ein gemeinsamer Leistungsnachweis (Modulprüfung) zu erbringen ist.
- (2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss von Modulen werden Leistungspunkte gemäß dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Der Studiengang umfasst insgesamt 90 ECTS-Leistungspunkte.
- (3) ¹Ein Leistungspunkt entspricht einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. ²Dies berücksichtigt den Kompetenzerwerb im Rahmen von Ausbildung und Berufstätigkeit. ³Unterstützt wird das berufsbegleitende Studium durch begleitende sowie vor- und nachbereitende Strukturen, etwa Studienbriefe und E-Learning-Angebote.
- (4) ¹Die Module und Lehrveranstaltungen, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der Leistungspunkte (ECTS), die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen sind in den Modulübersichten festgelegt, die als Anlage 1 Teil dieser Prüfungsordnung ist. ²Soweit diese keine abschließenden Bestimmungen enthält, trifft die weiteren Festlegungen das Modulhandbuch.
- (5) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Fachrichtungspflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Fachrichtungspflichtmodule sind für eine Fachrichtung verbindlich.
 3. ¹Wahlpflichtmodule sind weitere Module aus dem Studienangebot der Wilhelm Löhe Hochschule, die einem Modulbereich zugeordnet sein können. ²Die Modulübersicht in Anlage 1 und das Modulhandbuch regeln Art und Umfang der Wahlpflichtmodule sowie ihre Zuordnung zu Modulbereichen. ³Die Prüfungskommission des Studiengangs kann weitere Wahlpflichtmodule zulassen.
- (6) Die Wahlpflichtmodule sind von den Studierenden so zu wählen, dass im Bachelor- und Masterstudium insgesamt mindestens Module im folgenden Umfang absolviert wurden:
 1. 60 Leistungspunkte im Modulbereich Berufspädagogik
 2. 40 Leistungspunkte im Modulbereich Medizin und naturwissenschaftliche Grundlagen.
 3. 40 Leistungspunkte im Modulbereich Berufswissenschaften der Fachrichtung (vgl. § 9).

§ 6

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können gemäß § 5 (6) APO angerechnet werden, sofern die Kompetenzen nach Inhalt und Niveau dem Modul gleichwertig sind, das ersetzt werden soll.
- (2) Insgesamt darf nicht mehr als die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen beruhen.
- (3) Das Anrechnungsverfahren erfolgt in entsprechender Anwendung von § 5 APO.

§ 7

Lehrprobe

- (1) ¹Die Lehrprobe dient dem Nachweis der im Rahmen des Studiums einschließlich des Schulpraktikums erworbenen Kompetenz zum eigenverantwortlichen Unterricht, insbesondere hinsichtlich der fachwissenschaftlichen, der fachdidaktischen, der fachmethodischen

schen und der pädagogisch-psychologischen Fähigkeiten. ²Sie ist vor der Zulassung zur Masterarbeit nachzuweisen.

- (2) ¹Zur Vorbereitung der Lehrprobe ist ein Schulpraktikum von mindestens 12 Wochen in Vollzeit erbringen. ²Teilzeittätigkeit ist möglich; die Mindesttätigkeitsdauer erhöht sich entsprechend. ³Die Tätigkeit soll außerhalb der Hochschule an einer zur Fachrichtung passenden Ausbildungsstätte gemäß § 9 PflBG bzw. § 6 NotSanG erbracht werden. ⁴Die Tätigkeit ist durch eine qualifizierte Lehrkraft mit abgeschlossener Hochschulausbildung zu betreuen.
- (3) ¹Für die Lehrprobe ist eine Anmeldung erforderlich. ²Die Zulassung zur Lehrprobe setzt den Nachweis von mindestens 40 Leistungspunkten in berufspädagogischen Modulen des Bachelor- und Masterstudiums voraus.
- (4) ¹Die Lehrprobe findet in einer von der Hochschule festgelegten Unterrichtsgruppe statt. ²Das Stoffgebiet der Lehrprobe ist dem für die Unterrichtsgruppe geltenden Lehrplan zu entnehmen. ³Es ist so abzugrenzen, dass es in einer Unterrichtsstunde behandelt werden kann. ⁴Wünsche der Studierenden hinsichtlich der Unterrichtsgruppe und in geeigneten Fällen hinsichtlich des Stoffgebietes sollen im Rahmen der organisatorischen Möglichkeit der Hochschule berücksichtigt werden. ⁵Die Studierenden sollen die Möglichkeit haben, in einer der Lehrprobe vorausgehenden Unterrichtsstunde anwesend zu sein.
- (5) ¹Für die Lehrprobe werden zwei Prüferinnen oder Prüfer festgelegt, von denen eine oder einer Schulleiter oder Schulleiterin oder eine Lehrkraft für den fachpraktischen Unterricht sein soll. ²Gehört die für die betreffende Unterrichtsstunde zuständige Lehrkraft nicht zu den zwei Prüferinnen oder Prüfern, so kann sie zur Lehrprobe hinzugezogen werden; in diesem Fall wirkt sie bei der Notengebung beratend mit.
- (6) ¹Der Termin und das Stoffgebiet der Lehrprobe werden den Studierenden mindestens sechs Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben. ²Mit Einverständnis der Studierenden kann die Frist verkürzt werden. ³Zwei Wochen vor der Lehrprobe haben die Studierenden einen schriftlichen Entwurf im Umfang von etwa 25.000 Zeichen einzureichen, in dem Ziele und Aufbau der als Lehrprobe durchzuführenden Unterrichtsstunde ersichtlich und didaktisch begründet sind. ⁴Nach der Unterrichtsstunde ist den Studierenden in einem Reflexionsgespräch Gelegenheit zu geben, sich zum Unterrichtsgeschehen und zum eigenen Lehrverhalten zu äußern. ⁵Die Prüferinnen und Prüfer können den Studierenden auch Fragen stellen.
- (7) ¹Die Prüferinnen und Prüfer bewerten den Unterrichtsentwurf, das Lehrverhalten und die Reflexion. ²Bei unterschiedlicher Benotung durch die Prüferinnen und Prüfer wird die Note der Lehrprobe auf Basis des Durchschnitts der Noten der Prüferinnen und Prüfer gebildet; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Eine im Rahmen des vorangegangenen Bachelorstudiums oder eines Modulstudiums nach § 4 Abs. 2 Satz 2 erbrachte Lehrprobe wird anerkannt, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 6 erfüllt sind.
- (9) Zuständig für die Zulassung zur Lehrprobe, die Festlegung der Prüferinnen und Prüfer, die Festlegung des Prüfungstermins und des Stoffgebiets sowie die Anerkennung nach Absatz 8 ist die Prüfungskommission des Studiengangs.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit sollen Studierende zeigen, dass sie eine selbstständig gewählte wissenschaftliche Fragestellung im Bereich der Beruflichen Bildung im Gesundheitswesen mit bildungs- und gesundheitswissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn mindestens 40 Leistungspunkte im Masterstudium sowie eine Lehrprobe gemäß § 7 erbracht worden sind.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Wilhelm Löhe Hochschule über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Die Bearbeitungsdauer beträgt 20 Wochen. ⁴Bei von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen ist auf Antrag der Studierenden bei der Prüfungskommission und nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers die Abgabefrist angemessen zu verlängern. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit ist dreimal in Maschinenschrift, gebunden und paginiert sowie als PDF-Dokument einzureichen. ³Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ⁴Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüferinnen oder Prüfer, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Bewertet einer der Prüfer die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“, so ist sie von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer zu bewerten. ³Bei unterschiedlicher Bewertung ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Prüfung vorliegen.
- (6) ¹Die Studierenden haben das Recht, das Thema einmal ohne Angabe von Gründen zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 9

Bestehen der Masterprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen nach Anlage 1 für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Modulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg“ und/oder „bestanden“ erzielt wurde und wenn im Bachelor- und dem Masterstudium insgesamt ein Schulpraktikum mit Lehrprobe gemäß § 7 Abs. 1 und 2 sowie mindestens Module im folgenden Umfang absolviert wurden:
1. 60 Leistungspunkte im Modulbereich Berufspädagogik
 2. 40 Leistungspunkte im Modulbereich Medizin und naturwissenschaftliche Grundlagen.
 3. 40 Leistungspunkte im Modulbereich Berufswissenschaften der Fachrichtung.
- (2) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses tragen die Noten aller Module des Masterstudiums nach der Anlage und der Masterarbeit im Verhältnis ihrer Leistungspunkte bei.

§ 10

Fachstudienberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters weniger als 20 ECTS erbracht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 11

Prüfungskommission

- (1) Für den Studiengang wird eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Für die Aufgabenzuweisung gilt § 3 der APO.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Anlage 1: Modulübersicht Masterstudiengang Berufliche Bildung im Gesundheitswesen

Nr.	Modultitel / Lehrveranstaltung	Prüfung	Art	SWS	LP
1 Berufspädagogik					
MB511	Schul- und Unterrichtsforschung (Journal Club)	Referat (20')	PM	2,5	5
MB512	Mediendidaktik und E-Learning	Portfolio (30 S.)	WB	2,5	5
MB513	Werteorientierte Klassenführung	Portfolio (30 S.)	PM	2,5	5
MB514	Berufsfelddidaktik für Gesundheitsberufe	Portfolio (30 S.)	WB	2,5	5
MB515	Pädagogisch-psychologische Diagnostik	Klausur (90')	WB	2,5	5
MB516	Unterrichtsentwurf und Unterrichtsgestaltung	Referat (20')	WB	2,5	5
MB519	Schulpraktikum	Lehrprobe	WB	2,5	10
2 Medizinisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen					
MB521	Pathologie und Diagnostik	Referat (20')	PM	2,5	5
MB522	Toxikologie und Pharmakologie	Klausur (90')	WM	2,5	5
MB523	Operative Medizin	Essay (20 S.)	PM	2,5	5
MB524	Medizintechnik und E-Health	Referat (20')	WM	2,5	5
MB525	Komplexe Gesundheitsversorgung	Referat (20')	WM	2,5	5
3P Berufswissenschaften Pflege					
MB531	Perspektiven professioneller Pflege	Essay (15 S.)	PMP	2,5	5
MB532	Pflegeinformations- und -klassifikationssysteme	Essay (15 S.)	WPP	2,5	5
MB533	Spezifische Pflegesettings	Essay (15 S.)	WPP	2,5	5
MB534	Kultursensible Pflege	Referat (20')	WPP	2,5	5
MB535	Vertieftes Qualitätsmanagement	Referat (20')	WPP	2,5	5
MB536	Pflegeinnovationen	Essay (15 S.)	WPP	2,5	5
MB526	Gesundheitsförderung und Prävention	Klausur (90')	WPP	2,5	5
3R Berufswissenschaften Rettungswesen					
MB541	Professionalisierung im Rettungsdienst	Klausur (90')	PMR	2,5	5
MB542	Gefahrenabwehr und Einsatzplanung	Essay (15 S.)	WPR	2,5	5
MB543	Pädiatrische Notfallmedizin	Essay (15 S.)	WPR	2,5	5
MB544	Mensch und Technik im Rettungsdienst	Portfolio (30 S.)	WPR	2,5	5
MB535	Vertieftes Qualitätsmanagement	Referat (20')	WPR	2,5	5
MB526	Gesundheitsförderung und Prävention	Klausur (90')	WPR	2,5	5
4 Wissenschaftliche Kompetenzen					
MB551	Methoden angewandter Forschung	Portfolio (20 S.)	PM	2,5	5
MB552	Ethik in der Forschung	Essay (15 S.)	PM	2,5	5
MB553	Masterarbeit	Masterarbeit	PM	2,0	15

Verzeichnis der Abkürzungen:

LP	Leistungspunkte nach European Credit Transfer and Accumulation System
SWS	Semesterwochenstunden
PM	Pflichtmodul aller Fachrichtungen
WB	Wahlpflichtmodul Modulbereich Berufspädagogik
WG	Wahlpflichtmodul Modulbereich Gesundheitswissenschaften
PMP	Pflichtmodul Fachrichtung Pflege
WPP	Wahlpflichtmodul Modulbereich Berufswissenschaften Pflege
PMR	Pflichtmodul Fachrichtung Rettungswesen
WPR	Wahlpflichtmodul Modulbereich Berufswissenschaften Rettungswesen

Anlage 2: Zulassungsrelevante Module gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2

Nr.	Modultitel / Lehrveranstaltung	LP
Berufspädagogische Kompetenzen		30
BB611	Einführung in die Pädagogik	5
BB612	Didaktische Grundlagen	5
BB613	Berufs- und Schulpädagogik	5
BB615	Curriculumentwicklung	5
BB616	Bildungsprozessmanagement und Leistungsmessung	5
BB621	Bildungssystem und Schulrecht	5
Medizinisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen		20
BB256	Sozialmedizin und Public Health	5
BB257	Psychologie und Psychopathologie	5
BB258	Naturwissenschaftliche Grundlagen	5
BB259	Anatomie und Physiologie	5
Berufswissenschaften Pflege		20
BB711	Pflegewissenschaften	5
BB712	Versorgungsmanagement	5
BB713	Versorgungsplanung	5
BB724	Pflegeforschung	5
Berufswissenschaften Rettungswesen		20
BB721	Einführung in die Rettungswissenschaften	5
BB722	Notfallmedizin I	5
BB723	Notfallmedizin II	5
BB724	Rettungsforschung	5
Gesundheits- und bildungswissenschaftliche Kompetenzen		10
BB253	Recht im Gesundheitswesen	5
BB254	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	5

**Anlage 3a: Studienverlaufsplan Berufliche Bildung im Gesundheitswesen (M.A.)
- Fachrichtung Pflege**

Studienverlaufsplan Berufliche Bildung im Gesundheitswesen MA - Fachrichtung Pflege im Anschluss an den Bachelorstudiengang Berufspädagogik für Gesundheit

Master Berufliche Bildung im Gesundheitswesen Fachrichtung Pflege	Berufsbegleitendes Masterstudium										Masterstudium 90 CP	Bachelor	Summe	
	75 CP (ECTS) - 1.875 Std. (Präsenz und Selbststudium) - bis 20 LP pro Semester													
Studiensemester / LP	S1 - WS	20	S2 - SS	20	S3 - WS	20	S4 - SS	20	S5 - WS	15	15 CP	90 CP	210	300
1 Berufspädagogik	5	5	5	5	0	5	0	5	0	5	15	15	60	75
	Schul- und Unterrichtsforschung	5	Mediendidaktik und E-Learning	5	Wertorientierte Klassenführung	5								
2 Medizinisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen	10	5	5	5	5	5	5	5	0	5	0	25	20	45
	Pathologie und Diagnostik & Pharmakologie	5	Operative Medizin	5	Medizintechnik und E-Health	5	Komplexe Ges.versorgung	5						
3P Berufswissenschaften Pflege	5	5	5	5	10	5	5	5	0	5	0	25	20	45
	Perspektiven professioneller Pflege	5	Spezifische Pflegesettings	5	Pflegeinformationssysteme	5	Kultursensible Pflege	5						
4 Wissenschaftliche Kompetenzen	0	0	5	5	5	5	5	5	0	15	15	25	40	65
			Forschungsmethoden	5	Ethik in der Forschung	5	Vertieftes QM	5						
0 Praktische Kompetenz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	30
	Praktische Ausbildung													
	Einführung in die Lehrpraxis													
	Schulpraktikum (12 Wo, Lehrprobe)													

Auswahl weiterer Wahlpflichtmodule der Modulbereiche:

Berufspädagogik:
Unterrichtsentwurf und Unterrichtsgestaltung
Pflegeinnovationen, Gesundheitsförderung und Prävention

Pflege:
Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass die Vorgaben des § 9 SPO erfüllt sind.

Bei anderen Bachelorstudiengängen kann sich eine andere Kombination von Wahlpflichtmodulen oder eine Verschiebung der Lehrprobe in das Masterstudium ergeben.

Pflichtmodule sind farbig unterlegt
Wahlpflichtmodule sind weiß unterlegt.

09.10.2020/cw

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 29.10.2020 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 10.11.2020 (Az. R.3-H6434.3.13/2/22).

Fürth, 20. November 2020

Prof. Dr. Jürgen Zerth,
Vize-Präsident für Forschung

Diese Satzung wurde am 20. November 2020 im Prüfungsamt der Wilhelm Löhe Hochschule niedergelegt und kann während der Dienstzeit eingesehen werden. Die Niederlegung wurde am 20. November 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist 20. November 2020.

Prof. Dr. Jürgen Zerth,
Vize-Präsident für Forschung